

***FORUM OST-WEST* Statuten des Vereins**

Art. 1

Das **FORUM OST-WEST** ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern, **gemeinnützig tätig, von Steuern befreit.**

Art. 2

Das **FORUM OST-WEST** fördert den Ost-West-Dialog und damit das gegenseitige Verständnis sowie den Austausch geistiger Werte zwischen Mittel-, Ost- und Westeuropa – dies durch den Einbezug neuer und kreativer Ideen betr. Mittel- und Osteuropa in das gemeinsame europäische Gedankengut.

Das **FORUM OST-WEST** fördert die pluralistische, offene Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa und leistet einen Beitrag zur Festigung von Freiheit und Menschenwürde, sozialer Marktwirtschaft und der gemeinsamen Verantwortung für Kultur und Umwelt in den mittel- und osteuropäischen Staaten.

Das **FORUM OST-WEST** informiert seine Mitglieder regelmässig, dient als Beratungsstelle und liefert Entscheidungsgrundlagen für durchzuführende Projekte kommerzieller und nichtkommerzieller Art in Mittel- und Osteuropa.

Art. 3

Für das Erreichen des Vereinszwecks wählt der Vorstand des Vereins die geeigneten Mittel. Insbesondere kann das **FORUM OST-WEST** Unternehmungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Finanzmittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen;
- projektgebundenen Zuwendungen;
- Einkünften aus dem Verkauf von Dienstleistungen.

Art. 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Austritt kann jederzeit auf **Ende eines Kalenderjahres** durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 5

Die Organe sind die Mitgliederversammlung; der Vorstand und eine Kontrollstelle.

Art. 6

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;

- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle.

Bei Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenrevision, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Versammlung beschliesse geheime Abstimmung.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht vom Gesetz oder durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst, regelt die Geschäftsführung nach freier Wahl und kann Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse auch Dritten einräumen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor einer Treuhandgesellschaft, der nicht Mitglied des Vorstand bzw. der Geschäftsführung ist. Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt hierüber einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 9

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in der Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 10

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Bern, 4. Oktober 1994; korrigiert am 13. März 1998; ergänzt am 12. Dezember 2002;